

Gemeinde Fügen
6263 Fügen, Hauptstraße 58
K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.03.2011 unter Punkt 8 folgenden Beschluss gefasst:

8. Beschlussfassung Friedhofordnung und Friedhofsgebührenordnung

Verordnung

Die bestehende Friedhofordnung und die Friedhofsgebührenordnung wurden dem neuesten gesetzlichen Stand angepasst und werden wie folgt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt:

Friedhofgebührenordnung für den Gemeindefriedhof Fügen

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.03.2011 folgende Friedhofgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofeinrichtungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden jährlich folgende Grabbenützungsgebühren eingehoben:

| | | |
|-------------------------|---|-------|
| a) für ein Einzelgrab | € | 33,00 |
| b) für ein Doppelgrab | € | 48,00 |
| c) für ein Dreifachgrab | € | 70,00 |
| d) für eine Urnennische | € | 33,00 |

§ 3

Für die Öffnung und Schließung der Grabstätten bei jeder Beisetzung wird eine Graberrichtungsgebühr eingehoben. Diese beträgt:

| | | |
|---------------|---|--------|
| a) Normalgrab | € | 196,00 |
| b) Vertieft | € | 228,00 |
| c) Urnen | € | 131,00 |
| d) Kindergrab | € | 100,00 |

§ 4

Die vorhin angeführten Gebührensätze gelten für das Jahr 2011. Der Gemeinderat hat die Höhe der Gebühren anlässlich der jährlichen Festsetzung der Gebühren und Abgaben zu beschließen.

§ 5

Die Gebühren für die Enterdigung (bei Überführungen, Exhumierungen usw.) werden mit einem Zuschlag von 50 Prozent zu den Beerdigungsgebühren festgelegt.

§ 6

Diese Friedhofgebührenordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates!

Angeschlagen am: 30.03.2011

Abzunehmen am: 15.04.2011

Abgenommen am: 15.04.2011

Während der ordnungsgemäßen Kundmachungsfrist sind keine Stellungnahmen von Gemeindebürgern eingelangt.

Fügen, am 15.04.2011



Der Bürgermeister:

Walter Höllwirth

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
Martina Hanser